

**Satzung**

**des**

**Montessori - Landesverbandes Sachsen e. V.**

Geänderte Fassung vom 26.06.2020

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verband trägt den Namen Montessori-Landesverband Sachsen e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- 3) Er ist beim Registergericht in Dresden unter der Nummer VR ... im Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- 1) Der Verband fördert die Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung. Er vertritt die gemeinsamen Belange der Mitglieder und setzt sich ein für eine Erziehung und Bildung im Sinne der Montessori-Pädagogik.  
Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Mittel:
  - a) die Gründung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung vorschulischer, schulischer und außerschulischer Einrichtungen unterstützen, die ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Montessori-Pädagogik ausrichten,
  - b) die Öffentlichkeit über die Montessori-Pädagogik informieren,
  - c) pädagogische Begleitung bei der Entfaltung der theoretischen und praktischen Erziehungs- und Bildungsprinzipien gewähren, einschließlich der in der Montessori-Pädagogik immanenten Inklusion,
  - d) die Aus- und Weiterbildung in der Montessori-Pädagogik unterstützen und
  - e) die Kommunikation und den Informationsaustausch unter den Verbandsmitgliedern befördern.
- 2) Der Landesverband unterstützt vorrangig die pädagogische Arbeit von Einrichtungen der Mitglieder.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3) Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und Tätigkeiten sonstiger Personen, auf Grundlage des §3 Abs.26a des Einkommenssteuergesetzes und eines Dienstvertrages, Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes nicht

entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können gemeinnützige Körperschaften werden, die gemäß Ihrer Satzung die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik betreiben und/oder Träger einer entsprechenden Bildungseinrichtung sind. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines Antrags in Textform.
- 2) Sofern der Verband im Montessori Bundesverband Deutschland e.V. („Bundesverband“) in dessen Mitgliedschaftsart „Einrichtungsverband“ Mitglied ist und damit für das Bundesland Sachsen zuständig, gilt folgendes:
  - a. *Einrichtungsträger mit Montessori-orientierten Kindertagesstätten und Schulen („Bildungseinrichtungen“) in Sachsen, die im Verband ordentliche Mitglieder sind, gehören der Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ an.*
  - b. *Die Mitglieder der Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ sind zugleich Mitglied im Bundesverband in dessen Mitgliedschaftsart „Doppelmitglied“, bezogen auf deren Bildungseinrichtungen in Sachsen.*
  - c. *Ein Einrichtungsträger ist zu diesem Zweck definiert als juristische oder natürliche Person, die – als Träger von Rechten und Pflichten – Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche betreibt. Ersatzweise kann eine nicht oder eingeschränkt rechtsfähige Bildungseinrichtung des Einrichtungsträgers für diesen die Mitgliedschaft im Verband wahrnehmen; hierfür ist ein Nachweis erforderlich.*
  - d. *Das Stimmrecht der Doppelmitglieder in der Mitgliederversammlung des Bundesverbands übt der Verband stellvertretend aus.*
  - e. *Auffassungsunterschiede zwischen Verband und Bundesverband über die Zugehörigkeit eines Mitglieds im Verband zur Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ werden nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbands durch das Schlichtungsgremium des Bundesverbandes abschließend entschieden.*
- 3) Natürliche Personen, die die Arbeit des Verbandes ideell, finanziell und/oder ehrenamtlich unterstützen, können als Fördermitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines Antrags in Textform. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber dort Anträge einbringen und auch in den Vorstand gewählt oder berufen werden.
- 4) Natürliche Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes gewählt werden. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber dort Anträge einbringen und auch in den Vorstand gewählt oder berufen werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Voraussetzungen entsprechend §4 (1) oder Ausschluss.

- 6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 7) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes schuldig gemacht hat oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen und den möglichen Ausschluss androhen. Ebenso wird ein Mitglied der Mitgliederkategorie Doppelmitglied aus dem Verband ausgeschlossen durch Ausschluss aus dem Bundesverband, nach Maßgabe von dessen Satzung. Hierbei wird über einen etwaigen Widerspruch nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbands abschließend entschieden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Ehrenmitgliedschaft im Verband ist beitragsfrei. Alle anderen Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung.
- 2) Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 6 Vorstand**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand. Dieser besteht aus einem/er Vorsitzenden und mindestens zwei aber maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die gewählten Vorstände können bei Bedarf eine weitere Person bis zur genannten Obergrenze in den Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verband stehen.
- 2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand vor Beendigung der Wahlperiode ein neues Mitglied berufen.
- 4) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Verbandes verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenden Aufgaben zu erfüllen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer bestellen.

- 5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Bedarf auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung vornehmen.
- 7) Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband entstehen, entsprechend §670 BGB ersetzt. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Erstattung von Verdienstaussfall.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Dieser prüft die Buchführung und den Jahresabschluss und legt ein Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- 5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
  - a) den Haushaltsplan des Verbandes,
  - b) Vermögensangelegenheiten,
  - c) Aufnahme von Darlehen,
  - d) Satzungsänderungen (ausgenommen solche nach §6 Abs. 6 der Satzung),
  - e) Auflösung des Verbandes,
  - f) Kriterien über die Aufnahme gemäß §4 (1) und
  - g) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
- 6) Ordentliche Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch die Anwesenheit vertretungsberechtigter Organe wahr. Sie können sich in der Mitgliederversammlung auch durch eigene Mitglieder oder Mitarbeiter aufgrund einer Vollmacht in Textform vertreten lassen. Alle Mitglieder können bei eigener Verhinderung außerdem durch eine Vollmacht ihre Mitgliedsrechte bei der Mitgliederversammlung auf ein anderes Verbandsmitglied als Vertreter in Textform übertragen. Die Vollmachten müssen dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in Textform an die Mitglieder verteilt wird.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Vorschläge für die Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 9 Auflösung des Verbandes und Vermögensregelung**

- 1) Für die Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, genügt in einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist, eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 2) Bei der Auflösung des Verbandes oder Wegfall seiner steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an gemeinnützige Träger von Montessori-Einrichtungen in Sachsen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

- 1) Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Sollten die Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dieser Satzung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt hätte oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würde, sofern sie bei der Aufstellung der Satzung den Punkt bedacht hätte.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verband seinen Sitz hat.